1. Ausfertigung

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden

HESSEN

Wiesbaden, den 14.12.2015

Flurbereinigungsverfahren Gemünden – Burg-Gemünden
Az.: F 2324

Flurbereinigungsbeschluss

1. **Anordnung**
Aufgrund § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der **Anlage 1** (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Gemünden (Felda), Gemarkung Burg-Gemünden und Teile der Gemarkungen Nieder-Gemünden, Elpenrod, Bleidenrod (Stadt Homberg/Ohm) und Bernsfeld (Gemeinde Mücke) eine Flurbereinigung nach § 1 FlurbG in Verbindung mit § 37 FlurbG angeordnet.

2. **Flurbereinigungsgebiet**
Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von **581** ha. Davon liegen in der Gemarkung Burg-Gemünden **580** ha und in den Gemarkungen Nieder-Gemünden, Elpenrod (Gemünden) sowie in der Gemarkung Bernsfeld (Mücke) und in Bleidenrod (Stadt Homberg (Ohm) Grundstücke mit einer Fläche von **1** ha Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte **(Anlage 2**) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. **Teilnehmergemeinschaft**
Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gemünden – Burg-Gemünden“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gemünden (Felda).

4. **Flurbereinigungsbehörde**
Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1 in 36041 Fulda.

5. **Beteiligte**
Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

   d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

   e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

   f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o.g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Gemünden (Felda) sowie in den angrenzenden Städten Kirtorf, Romrod, Homberg (Ohm) und den Gemeinden Feldatal und Mücke öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Gemünden (Felda), Rathausgasse 6, OT Nieder-Gemünden, 35329 Gemünden (Felda) während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/F2324 abrufbar.

ünde

Die Gemeinde Gemünden hat mit Datum vom 07.01.2015 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 FlurbG für die Gemarkung Burg-Gemünden beantragt.
Vorausgegangen war die Erarbeitung einer integrierten ländlichen Entwicklungskonzeption mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt (SILEK) für die Gemeinde Gemünden (Felda) aus dem Bearbeitungszeitraum September 2012 bis Oktober 2013, in welcher als Ergebnis festgehalten wurde, dass die wesentlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemarkung Burg-Gemünden nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gelöst werden können.

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, wurde im Rahmen einer Entwicklungskonzeption untersucht. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Im Flurbereinigungsgebiet liegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 FlurbG vor. Zweck des Verfahrens ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Die Feldmark im Flurbereinigungsgebiet weist zersplitterten Grundbesitz auf, der nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten ist, um eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu erreichen.

Das landwirtschaftliche (teilweise auch forstwirtschaftlich genutzte) Wegenetz entspricht in Bezug auf Ausbaugrad und Tragfähigkeit nicht den heutigen – und insbesondere nicht den für die Zukunft zu erwartenden – Erfordernissen. Im Rahmen des Verfahrens ist daher der weitere Ausbau des vorhandenen Wegenetzes erforderlich. Durch den Ausbau des Wegenetzes wird u.a. eine gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung ermöglicht. Der überwiegende Teil der für die Bewirtschaftung der Flächen nicht mehr benötigten Wege soll eingezogen werden.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll eine ökologische Aufwertung der Feldmark erreicht werden. Bestehende Nutzungskonflikte sollen aufgelöst werden. Maßnahmen zum Erosionsschutz, wie die Ermöglichung einer hangparallelen Bewirtschaftung oder die gezielte Einbringung von Landschaftselementen sollen durchgeführt werden. Bodenverbessernde Maßnahmen können, sofern sie dem Erosionsschutz dienen, durchgeführt werden.

Soweit es erforderlich werden sollte, sollen im Verfahrensgebiet auch dorferneuernde Maßnahmen durchgeführt werden.

Tourismusinfrastruktur und Erholungswert der Landschaft sollen durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

Am Gewässer „Ohm" sollen strukturverbessernde Maßnahmen wie Ausweisung von Uferrandstreifen ausgeführt werden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 21. Juli 2015 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.
Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.
Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 in Verbindung mit § 37 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (DS) 1

.....

(Der Präsident)

Flurstücksverzeichnis Gemünden – Burg-Gemünden (F 2324)

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemünden (Felda)

Burg-Gemünden

Flur	Flurstücke
1	31, 32, 33, 34, 101/1, 101/4, 102, 103, 215/1, 215/2, 216/2, 216/3, 220, 221, 222, 223, 224, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284/1, 289/2, 289/3, 290, 298, 299, 301/1, 302, 306, 317, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335/3, 343
2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 32/1, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123
3	gesamte Flur
4	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/2, 34/3, 35/3, 35/5, 35/6, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 68/1, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/3, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 102/2, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/4, 111, 112, 113, 114, 115, 116/2, 117, 118, 119
5	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12/1, 13/1, 15/1, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27/1, 28/1, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42/1, 42/3, 43, 44, 45, 46, 47, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 80/2, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 81/1, 81/2, 81/3, 81/4, 81/5, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/10, 81/11, 81/12, 81/13, 81/14, 81/15, 81/16, 81/17, 81/18, 81/19, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 89/3, 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 90/6, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7, 92/8, 92/9, 94, 95/1, 95/2, 95/3, 96/1, 96/2, 97, 98/1, 99, 106/1,

	106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 106/8, 106/9, 106/10, 106/11, 106/12, 106/13, 106/14, 106/15, 106/16, 106/17, 106/18, 106/19, 106/20, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 118, 119/1, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 120/1, 120/2, 120/3, 120/4, 121, 124, 125/1, 126/1, 127/1, 127/2, 127/3, 128
6	gesamte Flur
7	27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 53/1, 53/2, 53/3, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 80/6, 84, 85, 86/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112
8	gesamte Flur
9	1, 2/1, 2/2, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
10	5/1, 9, 10/1, 11/1, 14/1, 17, 18, 19/1, 22, 24/1, 28, 29, 30, 31, 32
12	5, 6, 7, 8, 9, 10
13	2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16

Nieder-Gemünden

Flur	Flurstücke
11	75

Elpenrod

Flur	Flurstücke
1	5/1

Homberg (Ohm)

Bleidenrod

Flur	Flurstücke
2	72
3	62, 63, 65, 67
4	51, 55
5	58, 59

Mücke

Bernsfeld

Flur	Flurstücke
6	59, 63
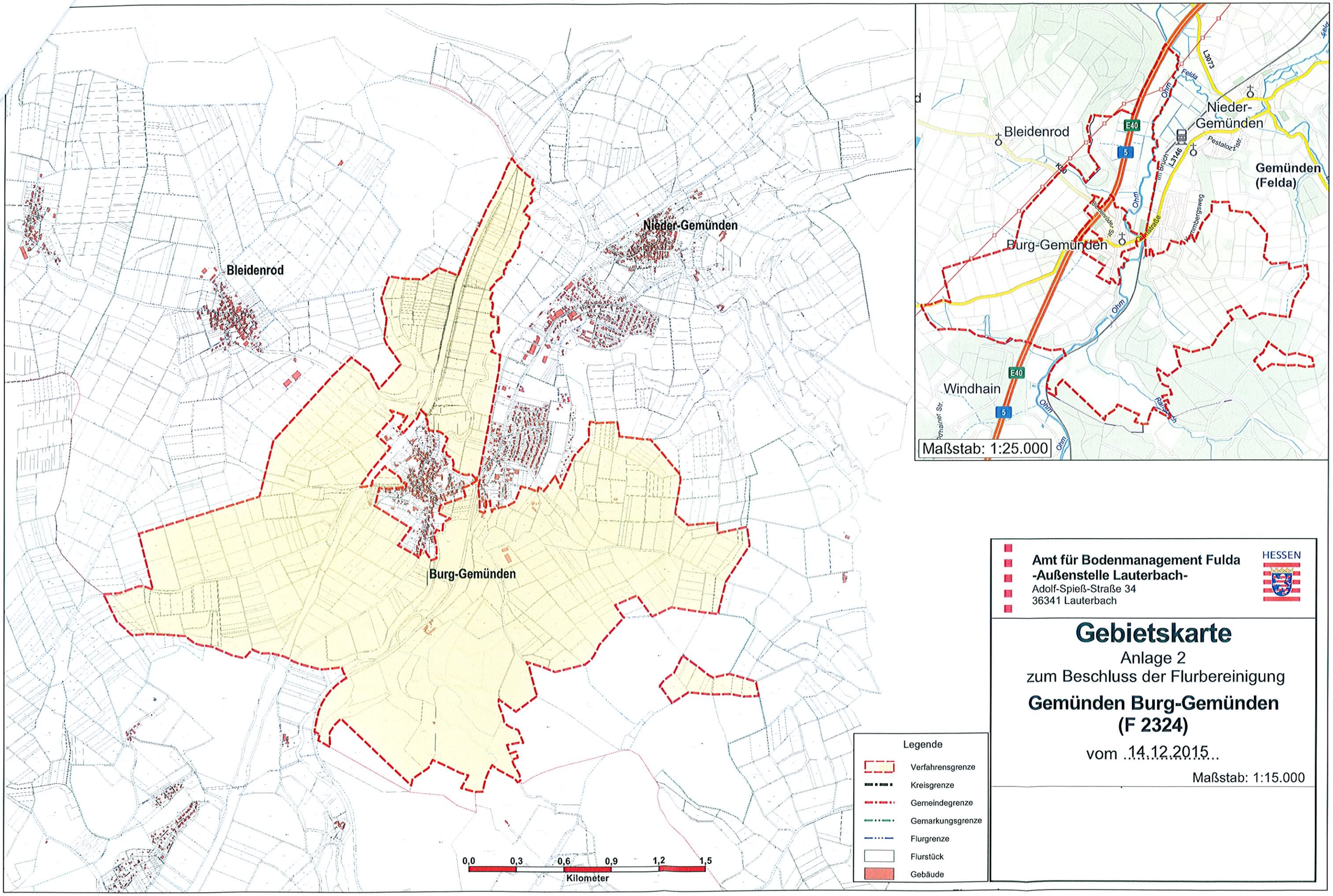
Gemünden Burg-Gemünden